

GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland



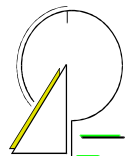
Flächennutzungsplanänderung Nr. 72 „Lehmden“

Begründung

Vorentwurf

25.07.2016

Planungsbüro Diekmann & Mosebach Oldenburger Straße 86 – 26180 Rastede
Tel.: 04402/9116-30 - Fax: 04402/9116-40
e-mail: info @ diekmann – mosebach .de



INHALTSÜBERSICHT

1.0	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	1
2.0	RAHMENBEDINGUNGEN	2
2.1	Kartenmaterial	2
2.2	Änderungsbereich	2
2.3	Nutzungsstruktur / Städtebauliche Situation	3
3.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	3
3.1	Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen	3
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm	3
3.3	Standortkonzept Windenergie 2013	5
3.4	Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede	5
3.5	Substanzieller Raum für die Windkraft	7
3.5.1	Relation zur Größe des Planungsraums und zu den verbleibenden Flächen nach Abzug harter und weicher Ausschlussflächen	7
3.5.2	Vergleich mit bestehenden Ausbauzielen und Richtwerten	8
3.6	Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung	10
4.0	ÖFFENTLICHE BELANGE	10
4.1	Belange von Natur und Landschaft	10
4.2	Belange des Denkmalschutzes	10
4.3	Belange des Bodenschutzes / Altablagerungen / Kampfmittel	11
4.4	Belange des Immissionsschutzes	11
4.4.1	Schallimmissionen	11
4.4.2	Schattenwurf der Windenergieanlagen	13
4.5	Belange der Luftfahrt	14
5.0	INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	14
5.1	Art der baulichen Nutzung	14
5.2	Fläche für die Landwirtschaft und Wald	14
5.3	Ausschlusswirkung / textliche Darstellung	15
6.0	VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	15
7.0	VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-ÜBERSICHT/-VERMERKE	16
7.1	Rechtsgrundlagen	16
7.2	Verfahrensübersicht	16
7.2.1	Aufstellungsbeschluss	16
7.2.2	Beteiligung der Öffentlichkeit	16
7.2.3	Öffentliche Auslegung	16
7.3	Planverfasser	17

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt anlässlich aktueller Entwicklungsvorhaben und dem Willen der Gemeinde Rastede einen Beitrag zur Energiewende zu leisten, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Windparks im nördlichen Gemeindegebiet zu schaffen und führt zu diesem Zweck die Flächennutzungsplanänderung Nr. 72 „Windenergie Lehmden“ durch.

Aufgrund der anhaltenden regionalen Nachfrage nach neuen Standorten für Windenergieanlagen hat die Gemeinde Rastede die „Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede“ (Diekmann & Mosebach, 2016) erarbeiten lassen, in der das gesamte Gemeindegebiet hinsichtlich möglicher, für Windenergienutzungen geeigneter Standorte untersucht worden ist.

Die Standortpotenzialstudie dient als fachliche Grundlage für die in der Flächennutzungsplanänderung Nr. 72 erfolgende Ausweisung eines weiteren Sondergebietes „Windenergie“ im nördlichen Teil des Gemeindegebietes, die eine Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB entfaltet. Mit der Flächennutzungsplanänderung Nr. 72 wird das Planungsziel einer städtebaulich geordneten und verträglichen Entwicklung der Windenergienutzung innerhalb des Gemeindegebietes Rastede verfolgt, wodurch ein Beitrag zur Förderung regenerativer Energien im Sinne von § 1 (6) Nr. 7f BauGB geleistet werden soll.

Im Rahmen der o. g. Standortpotenzialstudie wurden in einem ersten Arbeitsschritt die „harten“ Tabuzonen herausgearbeitet. Nachfolgend wurden unter Berücksichtigung aktueller Raumanforderungen und bestehender Flächenrestriktionen sowie unter Einhaltung notwendiger Schutzabstände zu Siedlungsräumen usw. verschiedene Potenzialflächen für Windenergienutzungen ermittelt.

Dem Ergebnis der Studie zufolge weist das Gemeindegebiet fünf Potenzialräume auf, die sich in unterschiedlicher Weise als geeignet für Windenergienutzungen darstellen. Obwohl unterschiedliche Flächen, gemäß der Studie, unterschiedlich für eine Windkraftnutzung geeignet sind, hat sich der Rat der Gemeinde Rastede dazu entschieden nicht alle Flächen gleichzeitig einer Windkraftnutzung zuzuführen, sondern lediglich die Potenzialflächen 1-4 zu entwickeln.

Neben drei Potenzialflächen, die im Rahmen von Flächennutzungsplanänderungen für eine Windkraftnutzung planungsrechtlich vorbereitet werden sollen, beabsichtigt die Gemeinde Rastede mit dieser Flächennutzungsplanänderung einen bereits vorgeprägten Standort (Potenzialfläche 4 „Lieth“), an dem sich heute bereits ein Windpark befindet (Windpark Lieth) zu erweitern. Zusätzlich gibt es Überlegungen den bestehenden Windpark in Lieth zu repowern, hierzu würde ein gesondertes Verfahren durchgeführt werden.

Seitens eines Vorhabenträgers ist die Entwicklung eines Windparks mit drei Windkraftanlagen geplant. Die konkrete Gebietsentwicklung erfolgt mit der parallelen Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ gem. § 8 (3) BauGB.

Die Standortverträglichkeit der geplanten Windenergieanlagen bezüglich der umliegenden Wohnnutzungen wird durch die Erarbeitung entsprechender Fachgutachten (Lärm, Schattenwurf) geprüft. In der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB sind gleichermaßen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. § 1a BauGB). Diese werden im Umweltbericht zum parallel in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ umfassend beschrieben bzw. bewertet. Der notwendige Ausgleich erfolgt über geeignete Maßnahmen auf externen Kompensationsflächen. Die umweltbezoge-

nen Auswirkungen des Planvorhabens werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert, der Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ ist gleichzeitig auch Bestandteil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 72 „Windenergie Lehmden“.

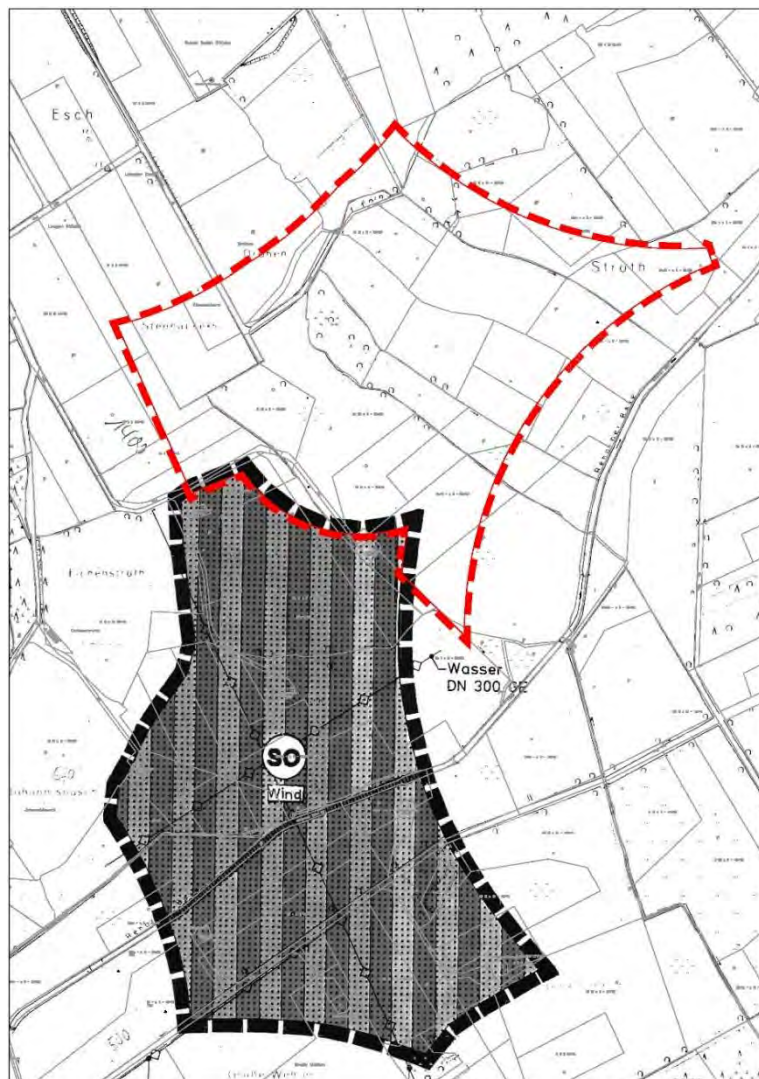
2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 72 wurde unter Verwendung der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1 : 5.000 (Originalmaßstab 1 : 1.000) erstellt.

2.2 Änderungsbereich

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 72 liegt im nördlichen Bereich der Gemeinde Rastede, östlich der Ortschaft Lehmden. Das Plangebiet grenzt nordöstlich an den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 12 und umfasst ein ca. 24,8 ha großes Areal. Die genauen Grenzen des Plangebiets sind der Planzeichnung zu entnehmen. Die Lage der Plangebietsgrenzen der Flächennutzungsplanänderung Nr. 12 und der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sind der folgenden Abbildung zu entnehmen.



2.3 Nutzungsstruktur / Städtebauliche Situation

Das Plangebiet stellt sich derzeit etwa je zur Hälfte als Grünland und als Acker dar. Die Fläche wird durch kleine Gräben gegliedert, im zentralen Bereich befindet sich eine kleinere Waldfläche (ca. 8.000 m²). Entlang der kleineren Gräben befinden sich Einzelgehölze und teilweise „kurze“ Baumreihen.

Gebäude sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden. Die nächstgelegenen Gebäude mit Wohnnutzung befinden sich vornehmlich nördlich in einer Entfernung von 550 m, gemessen vom Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung. Im Süden grenzt der vorhandene Windpark Lehmden mit 8 Windkraftanlagen an, nördlich befindet sich noch eine weitere Einzelanlage. In etwa 500 m Entfernung (Luftlinie) verläuft die Bahnstrecke Oldenburg-Wilhelmshaven, westlich davon befindet sich ein Gewerbe- und Industriegebiet.

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Nach § 1 BauGB unterliegen Bauleitpläne einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf gemäß § 1 (4) BauGB abzustimmen.

3.1 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen

Die grundlegende Novellierung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen liegt aus dem Jahr 2008, mit Fortschreibung aus dem Jahr 2013, vor.

Es trifft für das Plangebiet keine gesonderten Aussagen. Im näheren Umfeld wird im LROP die geplante Bundesautobahn 20 (BAB 20) dargestellt. Die geplante Trasse liegt nördlich des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung. Im Westen sind die Bahnstrecke Oldenburg-Wilhelmshaven als Haupteisenbahnstrecke, sowie die Bundesautobahn A 29 als Autobahn dargestellt.

In der beschreibenden Darstellung des LROP wird zu Punkt 4.2 (Energie) erläutert, dass die Nutzung einheimischer Energieträger zur Reduzierung der Abhängigkeit von Energieimporten beitragen kann. Neben den vorhandenen fossilen Energieträgern bietet die Nutzung regenerativer Energien, wie Biomasse, Sonne, Wind oder Wasser, Standortvorteile und Wertschöpfungsmöglichkeiten insbesondere für ländliche Regionen.

Hierbei soll die durch die weitestgehende Nutzung vorhandener Anlagenstandorte weitere Beeinträchtigung vermieden sowie die nachhaltige Nutzung vorhandener Investitionen in die Raumstruktur sichergestellt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass künftig nicht die Erschließung neuer Flächen im Vordergrund stehen soll, sondern die effektive Nutzung planerisch abgestimmter Flächen durch Repowering-Maßnahmen. Der unter technologischen, klimatischen und umweltschonenden Aspekten sinnvolle Einsatz von Anlagen neuester Bauart sollte dabei nicht durch unverhältnismäßige Höhenbegrenzungen und Abstandsregelungen verhindert werden.

Mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung durch die Flächennutzungsplanänderung 72 "Windenergie Lehmden" für die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der Gemeinde Rastede werden die Ziele der Raumordnung beachtet.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Ammerland aus dem Jahr 1996 wird der vorliegenden Bauleitplanung zu Grunde gelegt.

In der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms wird das Plangebiet als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft, sowie als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft, aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen, landwirtschaftlichen Ertragspotenzials dargestellt.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland werden keine Ziele der Raumordnung zum Ausbau oder zur Steuerung der Windenergienutzung definiert. Es ist aber festgelegt, dass Windenergieanlagen unter den Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit und sozialen Akzeptanz auf geeignete Standorte zu konzentrieren sind. Die Gemeinde Rastede gibt hier, wie auch der Landkreis Ammerland in seinem Standortkonzept Windenergie 2013, dem Ziel des LROP, dem Ausbau regenerativer Energien den Vorrang vor dem Grundsatz der Raumordnung.

Zum Aspekt Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft wird im Text zum RROP ausgeführt, dass diese Darstellung für Gebiete und Landschaftsteile betroffen wurde, die wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild besitzen oder die wegen ihrer ökologischen Bedeutung für den Naturhaushalt und als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt wichtige Bereiche darstellen. Diese Gebiete sind vor Beeinträchtigungen zu schützen und - soweit erforderlich - durch Landschaftsschutzgebietsverordnungen zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln. Sie erfüllen teilweise die Funktion von ökologischen Puffer- und Entwicklungsflächen für die dargestellten Vorranggebiete für Natur und Landschaft. Da es sich hier um ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und kein Vorranggebiet handelt, unterliegt dieser Belang der Abwägung. Es handelt sich hierbei um einen Grundsatz der Raumordnung, nicht um ein Ziel der Raumordnung.

Da es sich hier um ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und kein Vorranggebiet handelt, unterliegt dieser Belang der Abwägung. Es handelt sich hierbei um einen Grundsatz der Raumordnung, nicht um ein Ziel der Raumordnung.

Zum Vorsorgegebiet für Landwirtschaft, aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen, landwirtschaftlichen Ertragspotenzials ist den textlichen Ausführungen zu entnehmen, dass sich in solchen Gebieten raumbeanspruchende Planungen und Maßnahmen auf das notwendige Maß beschränken sollen. Unvermeidbare Bodenbeanspruchungen sollen im Rahmen von Flurneuordnungsmaßnahmen ausgeglichen werden. Dabei sind vorrangig diejenigen Gebiete einer anderen Nutzung zuzuführen, bei denen die geringsten Auswirkungen auf Betriebs-, Produktions- und Einkommensstruktur der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe zu erwarten sind. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Standortqualität auf den verbleibenden Flächen ist möglichst auszuschließen.

Besonders in vorwiegend landwirtschaftlich geprägten Gebieten und Siedlungen müssen immissionsempfindliche Nutzungen ausreichend große Abstände zu entwicklungsfähigen landwirtschaftlichen Betrieben einhalten.

Neben der Aufgabe der Ernährungssicherung der Bevölkerung hat die Landwirtschaft - insbesondere in den Vorranggebieten und den Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft sowie für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung - auch Aufgaben beim Schutz, der Pflege und der Gestaltung der bäuerlichen Kulturlandschaft zu erfüllen. Damit die Landwirtschaft diese Aufgabe auch in Zukunft übernehmen kann, ist die Existenz einer bäuerlich strukturierten Landwirtschaft im Ammerland dauerhaft zu sichern.

Die ordnungsgemäße Landbewirtschaftung soll auf die standortbedingte Eigenart und den Charakter des jeweiligen Naturraumes Rücksicht nehmen, um die ökologische Funktionsfähigkeit der Kulturlandschaft zu erhalten. Dies gilt insbesondere in den Niederungen und Bäkentälern und auf Moorstandorten.

Die planungsrechtliche Vorbereitung eines Windparkstandortes widerspricht der getroffenen Darstellung eines Vorsorgegebietes für Landwirtschaft, aufgrund des hohen,

natürlichen, standortgebundenen, landwirtschaftlichen Ertragspotenzials nicht. Die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung wird durch die Errichtung von Windkraftanlagen sowie deren zugehörige Infrastruktureinrichtungen nicht in dem Maße gestört, dass eine landwirtschaftliche Nutzung unmöglich wird. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen um die Fundamente der Windkraftanlagen ist auch zukünftig möglich. Die vorliegende Planung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 72 entspricht den Zielen des RROP. Außerdem muss hier auch berücksichtigt werden, dass es sich bei dem Planbereich um einen durch Windkraftanlagen vorgeprägten Bereich handelt. Die ursprüngliche bäuerliche Kulturlandschaft wurde bereits mit der Errichtung der vorhandenen Anlagen verändert. Folglich ist die Planung mit den Zielen der Raumordnung gem. § 1 (4) BauGB vereinbar.

3.3 Standortkonzept Windenergie 2013

Durch das Büro NWP aus Oldenburg wurde für den Landkreis Ammerland das Standortkonzept Windenergie 2013 erarbeitet. Ziel dieser Studie ist es, im Landkreis Ammerland für Windkraftnutzung geeignete Flächen zu identifizieren.

Hierzu wurden für den gesamten Landkreis „harte“ und „weiche“ Tabuzonen für die Windenergienutzung dargestellt. Die in Betracht kommenden Flächen (Potenzialflächen) wurden in Karten festgehalten. Anschließend fand eine Ermittlung der nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen, Bewertung dieser im Hinblick auf Positivkriterien und potenzielle Konfliktlagen bei einer Realisierung und Betrieb von WEA statt. Eine detaillierte Darstellung der Flächenermittlung und der angesetzten Kriterien ist dem Standortkonzept Windenergie 2013 zu entnehmen.

Für die Gemeinde Rastede wurden die Flächen „Ipwegermoor“, „Delfshausen“ und „Lehmden“ identifiziert. Der Standort „Lehmden“ wurde im Rahmen des Standortkonzepts bestätigt, hier befindet sich bereits heute ein Windpark, der repowert und erweitert werden könnte. Eine genauere Betrachtung der Flächen „Ipwegermoor“ zeigt, dass dieser Bereich aufgrund der hohen Bedeutung für die Vogelwelt für eine Windkraftnutzung nicht herangezogen werden sollten, bzw. herangezogen werden kann.

Im Standortkonzept Windenergie 2013 ist die Fläche „Lehmden“ als einer von drei potenziellen Standorten mit der besten Eignung identifiziert. Weiter wird zu der Fläche ausgeführt, dass die Beurteilung weiterer Anlagenplanungen detaillierte Untersuchungen zu vorkommenden Vogelarten erfordert. Zur Berücksichtigung der Belange des Fledermausschutzes bietet sich ein Gondelmonitoring an den bestehenden Anlagen an. Die genannten Themen werden im Rahmen des Umweltberichts zum parallel in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ behandelt.

Die Gemeinde Rastede hat zur genaueren Betrachtung der in Rastede ermittelten Potenzialflächen das Planungsbüro Diekmann & Mosebach beauftragt, für das Gemeindegebiet eine Standortpotenzialstudie für Windparks durchzuführen. Diese Studie liegt seit dem Frühjahr 2016 vor. Die Herangehensweise und die Ergebnisse werden im folgenden Kapitel ebenfalls erläutert.

3.4 Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede

Die Standortwahl zur bauleitplanerischen Vorbereitung eines weiteren Windparks im Gemeindegebiet von Rastede im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung Nr. 72 erfolgt auf Grundlage der Standortempfehlungen der „Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede“ (Diekmann & Mosebach, 2016) die anlässlich der regional anhaltenden Nachfrage nach neuen Standorten für die Erschließung von Windparks erarbeitet wurde.

Wie im vorherigen Kapitel dargestellt, wurden durch das Standortkonzept Windenergie 2013 für den Landkreis Ammerland für das Gemeindegebiet von Rastede drei Potenzialflächen für die Errichtung von Windparks ermittelt. Bei der Ermittlung der Flächen wurde als Referenzgröße für die Standortbeurteilung im Sinne der Konzentrationswirkung und zur optimalen Nutzung der sich aufzeigenden Flächenpotenziale von leistungsstarken Anlagen mit Gesamthöhe von 200 m ausgegangen. Im Ergebnis konnten für das Gemeindegebiet Rastede die drei genannten potenziellen Standorte für die Windenergiegewinnung herausgestellt werden.

Im Rahmen des Standortkonzeptes Windenergie 2013 (LK Ammerland) wird darauf hingewiesen, dass sich größere Flächenpotenziale bei der Annahme geringerer Gesamthöhen von Windenergieanlagen ergeben. Da die Gemeinde Rastede über die im Standortkonzept herausgefilterten Eignungsräume weitere leistungsfähige Standorte für die Windenergienutzung herausstellen möchte, wurde in der gemeindeeigenen Standortpotenzialstudie eine Gesamthöhe von Windenergieanlagen von bis zu 150 m zugrunde gelegt. Mit Windenergieanlagen lässt sich grundsätzlich in wirtschaftlich tragfähiger Weise regenerativer Strom erzeugen. Die Beschränkung auf 150 m Gesamthöhe verbindet die Belange, auf der einen Seite viel Strom zu gewinnen und auf der anderen Seite das Wohnen und die Landschaft, welche in der Gemeinde Rastede geprägt ist durch den reizvollen Wechsel bewaldeter Geestrücken sowie wertvoller Moorflächen, vor starker Überprägung zu schützen.

Im Rahmen der Standortpotenzialstudie wurden unter Berücksichtigung „harter“ und „weicher“ Tabuzonen und einem dokumentierten Abwägungsprozess trotz vorherrschender Flächenrestriktionen und raumbedeutsamer Belange insgesamt fünf Potenzialflächen ermittelt, die sich hinsichtlich der Windenergienutzung aufgrund der Flächengröße und der betroffenen Belange in unterschiedlicher Weise eignen und entsprechend bewertet wurden. Es handelt sich im Einzelnen um folgende Flächen im Gemeindegebiet:

- Potenzialfläche 1 „Rastede Nord“
- Potenzialfläche 2 „Bekhausen Nord“
- Potenzialfläche 3 „Delfshausen“
- Potenzialfläche 4 „Liethe“
- Potenzialfläche 5 „Ipweger Moor“

Grundsätzlich kann sich die Gemeinde Rastede auf Basis der Standortpotenzialstudie vorstellen, für die Potenzialflächen 1-4 die planungsrechtlichen Voraussetzung zur Errichtung von Windkraftanlagen zu schaffen. Die Studie kommt für die genannten Flächen zu folgenden Ergebnissen:

Potenzialfläche 4: Aufgrund der wenigen Raumwiderstände innerhalb der Potenzialfläche lässt sich an dieser Stelle eine Erweiterung des vorhandenen Windparks, ggf. in Verbindung mit einem sog. Repowering der bestehenden Anlagen, empfehlen.

Potenzialflächen 1-3: Aufgrund der mittleren Empfindlichkeit des Raumes bezüglich einer Windenergiegewinnung ist zunächst von einer Eignung des Raumes für die Errichtung von WEA auszugehen.

Die Potenzialfläche 5 weist eine hohe bzw. überwiegend sogar sehr hohe Empfindlichkeit bezüglich einer Windenergienutzung auf. Die Flächen werden aufgrund der Wertigkeit für Natur und Landschaft sowie insbesondere der hohen Bedeutung für die Avifauna nicht für eine Windparknutzung herangezogen.

Bei allen Potenzialflächen müssen grundsätzlich einige Belange vor der Festlegung als Windparkfläche im Laufe eines folgenden Bauleitplan- und Genehmigungsverfahrens genauer überprüft bzw. abgeklärt werden. Hierzu zählen z. B. die artenschutzrechtlichen

Belange gemäß § 44 BNatSchG, Belange der archäologischen Denkmalpflege oder auch erschließungstechnische Anforderungen etc..

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung Nr. 72 soll nun ein Teil der Potenzialfläche 4 laut Ratsbeschluss der Gemeinde Rastede für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden. Der Bestehende Windpark soll auf diese Weise um drei Windkraftanlagen erweitert werden.

Im Umweltbericht zum im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 werden auf der konkreten Vorhabenebene alle mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehenden, möglichen Beeinträchtigungen von relevanten Arten (Pflanzen und Tiere) und weiteren Schutzgütern (z.B. Mensch, Landschaftsbild) beschrieben und bewertet. Soweit erforderlich werden Maßnahmen zur Vermeidung sowie Maßnahmen zur Kompensation von nichtvermeidbaren Beeinträchtigungen festgelegt. Hinsichtlich der umweltrelevanten Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung wird daher auf den Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 verwiesen.

3.5 Substanzieller Raum für die Windkraft

Die Gemeinde ist dazu verpflichtet zu überprüfen, ob sie mit den ausgewählten Flächen der Windenergie substanziell Raum eingeräumt hat. Bei dieser Überprüfung gibt es keine festen Richtwerte wie z. B. einen bestimmten Flächenanteil am Gemeindegebiet oder eine gewissen Zahl von möglichen Windkraftanlagen im Gemeindegebiet. Es handelt sich bei dieser Überprüfung immer um eine Einzelfallbetrachtung, bei der nicht nur quantitative, sondern auch qualitative Aspekte zu berücksichtigen sind (BVerwG 4 C 15.01, BVerwG 4 C 7.09, BVerwG 4 CN 1.11).

Die Beurteilung erfolgt anhand der folgenden Parameter:

- Relation zur Größe des Planungsraums
- Relation zu Potenzialflächen nach Abzug der harten Kriterien sowie Relation zu Potenzialflächen nach Abzug der harten und weichen Kriterien
- Vergleich mit bestehenden Ausbauzielen und Richtwerten

3.5.1 Relation zur Größe des Planungsraums und zu den verbleibenden Flächen nach Abzug harter und weicher Ausschlussflächen

Die folgende Tabellen geben einen Überblick zu den Flächenrelationen und stellen den Anteilen der Potenzialflächen an der Gemeindefläche (Planungsraum) sowie an den Flächen, die nach Abzug ausschließlich harter sowie demgegenüber harter und weicher Ausschlussflächen übrig bleiben, dar.

Die Gemeindefläche hat eine Größe von 12.300 ha. Nach Abzug harter Ausschlussflächen (entsprechend der Bewertung der vorliegenden Standortpotenzialstudie) verbleibt eine Fläche von 2.704 ha, was einem Anteil von rund 22 % der gesamten Gemeindefläche entspricht. Die harten Ausschlussflächen sind im Fall der Gemeinde Rastede überwiegend durch Abstände zu Wohnbebauung (Wohnbauflächen, Wohnhäuser im Außenbereich etc.) bedingt.

Tabelle 1: Darstellung von Flächenanteilen und Relationen

	Fläche	Anteil an Gemeindefläche (12.300 ha)	Anteil an verbleibende Fläche nach Ausschluss harter Ausschlussflächen
verbleibende Fläche nach Ausschluss harter Ausschlussflächen	2.704 ha	22%	100 %
Gesamtflächensumme nach Abzug harter und weicher Ausschlussflächen sowie kleiner oder ungünstig geschnittener Flächen (Kleinstflächen), die keine Konzentrationswirkung zulassen (→ Potenzialflächen)	191,9 ha	1,6 %	7,1 %
Fläche des bestehenden Windparks "Liethe" ¹	27 ha	0,2 %	1 %
Flächengröße aller Potenzialflächen + bestehender Windpark	218,9 ha	1,8 %	8,1 %

Wie in der Standortpotenzialstudie für Windparks in der Gemeinde Rastede in Kapitel 7.5 dargestellt wird, sollte die Potenzialfläche 5 „Ipweger Moor“ aufgrund der hohen Bedeutung für Natur und Landschaft sowie für die Avifauna und einer daraus resultierenden sehr hohen Empfindlichkeit der Potenzialfläche, nicht für die Errichtung von WEA herangezogen werden. In der nachfolgenden Tabelle wird das Flächenpotenzial der restlichen Potenzialflächen 1-4 dargestellt.

Tabelle 2: Betrachtung für Potenzialfläche 1-4 inkl. vorhandenen Windpark "Liethe"

	Fläche	Anteil an Gemeindefläche (12.300 ha)	Anteil an verbleibende Fläche nach Ausschluss harter Ausschlussflächen
Potenzialflächen 1-4 inkl. Windpark	115,2 ha	0,9 %	4,3 %

Durch die zusätzliche Ausweisung neuer Standorte kann die Gemeinde Rastede somit max. 4,3 % der nach Abzug der harten Ausschlussflächen übrig bleibenden Gemeindefläche der Windenergie zur Verfügung stellen (s. Tabelle:1 und 2).

3.5.2 Vergleich mit bestehenden Ausbauzielen und Richtwerten

Die Anforderung, der Windenergienutzung substanziell Raum zu geben kann auch unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, einen angemessenen Beitrag zu bestehenden Ausbauzielen erzielen zu können.

¹ Gemeinde Rastede (1998): Begründung zur 12. Flächennutzungsplanänderung

Für Niedersachsen kann der vom niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz in Zusammenarbeit mit weiteren Ministerien erarbeitete Windenergieerlass als Richtschnur für die landesweit gültigen Ausbauziele herangezogen werden.² Gemäß Windenergieerlass will das Land Niedersachsen den Anteil der Nutzung erneuerbarer Energien schrittweise auf 100% erhöhen. Aus diesem Grund sollen bis 2050 mindestens 20 Gigawatt Windkraftleistung in Niedersachsen errichtet werden können. Im Windenergieerlass heißt es hierzu: "Für die Träger der Regionalplanung und Gemeinden bedeutet dies, dass sie mindestens 7,35 % ihrer jeweiligen Potenzialfläche (...) als Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorsehen müssten. Dabei sind planerisch bereits ausgewiesene Flächen für die Windenergienutzung einzurechnen." Die Potenzialfläche definiert sich in diesem Fall als Planungsraum abzüglich der harten Tabuzonen, der FFH-Gebiete und Waldflächen sowie von Industrie- und Gewerbegebietsflächen. Da die Waldflächen im Rahmen der vorliegenden Standortpotenzialfläche nicht als hartes Ausschlusskriterium gewertet wurden, erfolgt eine entsprechende Berücksichtigung in der nachfolgenden Tabelle.

Tabelle 3: Darstellung von Flächenanteilen und Relationen unter Beachtung der Kriterien gem. WEA-Erlass Nds

	Fläche	Anteil an Gemeindefläche (12.300 ha)	Anteil an Landkreisfläche (73.004,1 ha)	Anteil an verbleibende Fläche nach Ausschluss harter Ausschlussflächen inkl. Wald
verbleibende Fläche nach Ausschluss harter Ausschlussflächen inkl. Wald	2.376 ha	19,3%	3,2 %	100 %
Flächengröße aller Potenzialflächen + bestehender Windpark	218,9 ha	1,8 %	0,3 %	9,2 %
Potenzialflächen 1-4 inkl. Windpark	115,2 ha	0,9 %	0,16 %	4,8 %

Durch die zusätzliche Ausweisung neuer Standorte kann die Gemeinde Rastede max. 4,8 % der nach Abzug der harten Ausschlussflächen übrig bleibenden Gemeindefläche der Windenergie zur Verfügung stellen (s. Tabelle: 3).

Der bezogen auf die verschiedenen Landkreise und Regionen in Niedersachsen regionalisierte Flächenansatz weist für den Landkreis Ammerland einen Bedarf von 0,59 % der Landkreisfläche aus, der zur Erreichung der Ziele der Windenergie zur Verfügung gestellt werden sollte. Diese Angaben entfalten jedoch keine Rechtsverbindlichkeit sondern sollen lediglich der Orientierung der Planungsträger dienen.

² Gemeinsamer Runderlass' des niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU), niedersächsische Ministerien für Wirtschaft und Verkehr (MW), Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML), Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) und Inneres und Sport (MI) - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass). 24.02.2016.

Anhand Tabelle 1 ist erkennbar, dass die Gemeinde Rastede mit ca. 0,16 % der Landkreisfläche, etwas über ein Viertel des gemäß WEA-Erlass Nds. (Stand 24.02.2016) empfohlenen Flächenanteils des Landkreises (0,59 %) für die Windenergienutzung zur Verfügung stellt.

3.6 Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede (Stand 18.06.1993) wird der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung abgesehen von einer kleinen Waldfläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Zur bauleitplanerischen Vorbereitung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 wird parallel gem. § 8 (3) BauGB diese Flächennutzungsplanänderung Nr. 72, in der die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ vorgesehen ist, durchgeführt.

Für das Plangebiet liegt in einem kleinen Bereich der verbindliche Bebauungsplan Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“ vor. Dieser Bebauungsplan setzt in dem durch die Flächennutzungsplanänderung Nr. 72 überlagerten Bereich Flächen für die Landwirtschaft und Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen fest. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 64 und die Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung Nr. 72 sind miteinander vereinbar.

4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

4.1 Belange von Natur und Landschaft

Gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB aufgestellt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurde gem. § 2 (4) Satz 1 BauGB i. V. m. § 2a Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht mit einer umfassenden Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen für das gesamte Planvorhaben im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 erstellt. Dieser Umweltbericht wird auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes herangezogen. Aufgabe des Umweltberichts ist es, die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege so umfassend zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, die mit der Realisierung des Vorhabens verbunden sind, sofern möglich, vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Dies ist auf Grundlage der angewandten Eingriffsregelung im Rahmen des Umweltberichts geschehen. Der Umweltbericht zu dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 ist auch verbindlicher Bestandteil der Begründung der vorliegenden Planung.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Rahmen des parallel aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 kompensiert. Die Durchführung der Kompensation wird über entsprechende Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Rastede und den Vorhabenträgern sichergestellt.

4.2 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten.

Folglich wird nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen mit folgendem Text hingewiesen:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

4.3 Belange des Bodenschutzes / Altablagerungen / Kampfmittel

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (NLWA) bewertet. Nach diesen Unterlagen liegen im Plangebiet keine Altablagerungen vor.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten weitere Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ammerland zu benachrichtigen.

Grundsätzlich sind bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d. h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderung zu ergreifen (Grundpflichten gem. § 4 BBodSchG).

4.4 Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Es sind die allgemeinen Anforderungen und die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 1 BauGB zu beachten. Schädliche Umwelteinwirkungen sind bei der Planung nach Möglichkeit zu vermeiden (§ 50 BImSchG). Die mit dem Planvorhaben verfolgte Nutzung von Windenergieanlagen ist allgemein mit Emissionsentwicklungen verbunden. Neben den Betriebsgeräuschen (Schallentwicklung) ist durch die rotierenden Anlagen mit Schattenwurf zu rechnen, der sich beeinträchtigend auf den Menschen auswirken kann.

4.4.1 Schallimmissionen

Zur Prüfung der mit dem Planvorhaben verbundenen Schallimmissionen wurde durch das Ingenieurbüro PLANKon, Oldenburg ein Geräuschimmissionsgutachten (Bericht-Nr.: PK 2016040-SLG, 12.07.2016). Hierbei wurde ein Gutachten für die drei Windenergieanlagen im Bereich des Standortes Lehmden erstellt.

Als immissionsrelevante Windenergieanlagen wurden hierbei die Anlagen vom Typ ENERCON E-82 E2 (TES) mit 108,4 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 2.300 kW zugrunde gelegt. Für die Berechnungen wurde ein Schallleistungspegel von 101,8

dB (A) (Ergebniszusammenfassung der Fa. Kötter - Auszug aus dem Bericht Nr. 214585-01.01) berücksichtigt.

Im näheren Umfeld zu den geplanten WEA besteht der Windpark Lehmden mit neun Windenergieanlagen verschiedener Hersteller und Typen. Als schalltechnische Vorbelastung auszuschließen ist aufgrund der großen Distanz zum geplanten Windenergie-Standort der geplante Windparkstandorte Wapeldorf-Heubült sowie der etwa 7 km weiter östlich genehmigte Windpark Nordbollenhagen. Als Vorbelastung wurde der ca. 3,5 km nordöstlich geplante Windpark bei Delfshausen berücksichtigt. Die Berechnung ergibt jedoch, dass der hier untersuchte Planungsstandort gem. TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereiches der bei Delfshausen geplanten WEA liegt. Im Umfeld der geplanten WEA vorhandene Biogasanlagen wurden betrachtet und soweit erforderlich als Vorbelastung berücksichtigt. Zu berücksichtigende Tierhaltungsanlagen mit Lüftungsanlagen sind im Umfeld der geplanten WEA nicht vorhanden. Bzgl. des Industriegebietes Liethe, mit Wohnnutzung an mehreren Stellen, etwa 1,7 km südwestlich der geplanten WEA ist aufgrund der aktuellen Nutzung vor Ort nicht von nächtlichen Schallemissionen durch die vorhandenen Gewerbebetrieben auszugehen; sollten im Einzelfall doch nächtliche Geräuschemissionen erfolgen, so ist auszuschließen, dass diese den Immissionspegel von 50 dB(A) an den Wohnhäusern nicht wesentlich überschreiten. Da sich die Schallimmissionsprognose auf den hier untersuchten Nachtzeitraum bezieht, ist von einem relevantem Einfluss des Industriegebietes nachts nicht auszugehen.

Die maßgeblichen Immissionsorte sind die nächstgelegenen Wohngebäude im Außenbereich für die, entsprechend ihrer vornehmlichen Lage im Außenbereich, der Richtwert der TA-Lärm für Dorf- oder Mischgebiete zugrunde gelegt wurde (Richtwert Tag/Nacht in dB(A) 60/45).

Anhand des rechnerischen Beurteilungsverfahrens wurde die Schallimmissionsbelastung an den relevanten Immissionsorten mit dem Ergebnis geprüft, dass bis auf einem Immissionspunkt der zulässige Richtwert von 45 dB (A) eingehalten wird. Als Immissionspunkt mit dem höchsten Immissionspegel sowie dem geringsten Abstand zum Richtwert ergibt sich in der Berechnung der Gesamtbelastung der Immissionspunkt Lehmden Str. 145, Lehmden (IP C) mit 46 dB(A). Diese Überschreitung des Richtwertes wird durch die Vorbelastung aus dem WEA-Bestand und vorhandenem BHKW einer Biogasanlage hervorgerufen. Die Überschreitung ist gemäß 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm zulässig.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die drei geplanten Anlagen tagsüber und auch nachts bei Vollast betrieben werden können.

Tieffrequente Geräusche/ Infrasschall

Zu den möglichen Infrasschallimmissionen, die von Windenergieanlagen ausgehen können, wurden in der Vergangenheit umfangreiche Untersuchungen vorgenommen. Grundsätzlich strahlen, wie jedes andere hohe Bauwerk auch Windenergieanlagen durch Wirbelbildung Infrasschall aus. Als Infrasschall wird Schall im Frequenzbereich < 20 Hz bezeichnet. Wahrnehmbar durch das menschliche Ohr ist dieser Frequenzbereich erst ab einem Schallpegel von 71 dB (Hörschwellenpegel im Infrasschallbereich gem. DIN 45680), Gesundheitsgefährdungen können erst ab einem Pegel von 120 dB erwartet werden (DEWI, Deutsches Windenergieinstitut Wilhelmshaven). Der Infrasschallpegel nimmt mit zunehmender Entfernung ab. Bei Messung an vergleichbaren Windenergieanlagen wurde festgestellt, dass die abgestrahlten Schallpegel im Infrasschallbereich (< 20 Hz) bei den durch die Wohnnutzung eingehaltenen Abständen weit unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle liegen.

4.4.2 Schattenwurf der Windenergieanlagen

Zur Prüfung der mit dem Planvorhaben verbundenen Schattenwurfbelastung wurde durch das Ingenieurbüro PLANKon, Oldenburg ein Schattenwurfgutachten (Bericht-Nr.: PK 2016040-STG, 12.07.2016, s. Anlage) erarbeitet. Hierbei wurde ein Gutachten für die drei Windenergieanlagen im Bereich des Standortes Lehmde erstellt.

Die Schattenwurfberechnung erfolgte unter Berücksichtigung aller immissionsrelevanten Windenergieanlagen (WEA) im Untersuchungsraum. Diese umfassen die drei Windenergieanlagen der Typ ENERCON E-82 E2 (TES) mit 108,4 m Nabenhöhe. Als maßgebliche Immissionsorte (IO) wurden die nächstgelegenen Wohngebäude in der Umgebung ausgewählt, für die von erhöhter potenzieller Schattenwurfimmission ausgegangen werden kann.

Seit dem Mai 2002 sind durch einen Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums die "Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen" für Niedersachsen als Grundlage im Genehmigungsverfahren festgelegt worden.

Im Rahmen des Schattenwurfgutachtens zeigt sich, dass eine Überschreitung des Jahresrichtwertes von 30 Stunden für die astronomisch mögliche Beschattungsdauer an insgesamt 13 der 19 betrachteten Immissionspunkte zu erwarten ist. An diesen Immissionspunkten sollte das Jahresmaximum auf 30 Stunden pro Jahr begrenzt werden.

Eine Überschreitung des Tagesrichtwertes von 30 Minuten astronomisch möglicher Beschattungsdauer ist an 12 Immissionspunkten durch die Gesamtbelastung mit den vorhandenen Windenergieanlagen zu erwarten. An diesen acht Immissionspunkten sollte das Tagesmaximum auf 30 Minuten pro Tag begrenzt werden.

Bei dem Immissionspunkt mit der höchsten astronomisch möglichen Beschattungszeit pro Jahr handelt es sich um das Wohngebäude Lehmder Str. 125, Lehmde (IP F). Für diesen IP ergeben sich astronomisch möglichen Beschattungszeiten von 92:24 Stunden pro Jahr. Bei den Immissionspunkten mit der höchsten astronomisch möglichen Beschattungszeit je Tag handelt es sich ebenfalls um das Wohngebäude Lehmder Str. 125, Lehmde (IP F). Für diese IP ergibt sich eine astronomisch mögliche Beschattungszeiten von 1:29 Stunden je Tag. Diese Zeiten können jedoch nur bei wolken- bzw. dunstfreiem Himmel und ungünstigster Rotorstellung (Rotor senkrecht zur Richtung Sonne – Betrachter) erreicht werden. Angesichts der zu erwartenden Beschattungszeiten unter Berücksichtigung der tatsächlichen Sonnenscheindauer und der Windrichtungsverteilung reduzieren sich die Beschattungszeiten deutlich.

Aufgrund der Überschreitungen an den Immissionspunkten ist eine Verminderung der Beeinträchtigungen durch Rotorschattenwurf herbeizuführen. Hierbei ist das Betriebssystem der Windenergieanlagen so anzupassen oder durch Zusatzgeräte so auszustatten, dass die Windenergieanlage bei Überschreitungen zeitweise abgeschaltet werden.

Hieraus wird ersichtlich, dass anhand der Programmierung der astronomisch möglichen Schattenwurfzeiten sowie der Messung der tatsächlichen Sonneneinstrahlung eine Abschaltung bei Überschreitung der zulässigen Werte gewährleistet ist. Die Aktivierung der Schattenabschaltung wird von der Datenfernübertragung protokolliert und über mehrere Jahre gespeichert. Der Einsatz der Schattenwurfabschaltmodule entsprechend den Inhalten des Gutachtens wird im Rahmen des Durchführungsvertrages zum

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan verbindlich festgesetzt. Den Belangen des Immissionsschutzes wird auf diese Weise Rechnung getragen.

4.5 Belange der Luftfahrt

Bei Bauhöhen von über 100 m über Grund wird generell eine Tag/Nacht-Kennzeichnung als Luftfahrthindernis sowohl für den militärischen als auch für den zivilen Flugbetrieb gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in der aktuell gültigen Fassung notwendig. Nach § 14 i. V. m. § 31 und § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bedürfen die Anlagen zudem der Erteilung einer Genehmigung durch die zuständige Luftfahrtbehörde. Die Anforderungen der militärischen und zivilen Luftfahrt an die Kennzeichnungs- und Genehmigungspflicht der geplanten Windenergieanlagen werden im Rahmen des BImSch - Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Genehmigungspflicht bei Bauwerkshöhen über 100 m/Grund nach § 14 LuftVG wird im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

5.0 INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG NR. 72

5.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend dem beschriebenen Planungsziel und den Standortempfehlungen der zugrundeliegenden Standortpotenzialstudie beabsichtigt die Gemeinde Rastede, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine raumverträgliche Nutzung von Windenergieanlagen zu schaffen und bereitet hierfür im nördlichen Gemeindegebiet, östlich der Ortschaft Lehmden eine geeignete Fläche für Windenergienutzungen vor.

Der ausgewählte Standort befindet sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB außerhalb der im Flächennutzungsplan bereits dargestellten Sondergebiete für Windenergie (Flächennutzungsplanänderung Nr. 12 „Lieth“, 1998). Da aufgrund einer gemeindlichen Ausschlusswirkung die Neuerrichtung von Windenergieanlagen außerhalb dieser Sondergebiete unzulässig ist, bedarf es einer Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes. Der bislang überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft, dargestellte Änderungsbereich wird daher im Weiteren als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ (WEA) gemäß § 1 (2) Nr. 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt. Innerhalb dieser Fläche ist die Installation von Windenergieanlagen zulässig. Der Ausschluss für das übrige Gemeindegebiet bleibt bestehen. Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung Nr. 72 wird durch textliche Darstellung erneut eine Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB für das übrige Gemeindegebiet festgelegt. Demnach sind außerhalb der bisher dargestellten Sondergebiete für die Windenergienutzung (SO Windenergie) und der im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung Nr. 72 "Windenergie Lehmden" dargestellten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen (SO WEA) keine weiteren Windenergieanlagen zulässig. Dies betrifft sowohl Windenergieanlagen-Parks als auch Einzelanlagen. Bestehende Anlagen sind von dieser Bestimmung nicht betroffen.

5.2 Fläche für die Landwirtschaft und Wald

Das im Änderungsbereich neu ausgewiesene Sondergebiet „Windenergieanlagen (SO-WEA)“ wird überlagernd als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB dargestellt, um die bestehende landwirtschaftliche Flächennutzung weiterhin zu sichern. Die außerhalb der überbaubaren Flächen der Windenergiestandorte und der notwendigen Erschließungswege gelegenen Bereiche sollen auch künftig landwirtschaftlich genutzt werden, so dass eine entsprechende Darstellung erfolgt.

Eine innerhalb des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede dargestellte Waldfläche wird Flächengleich in dieser Flächennutzungsplanänderung zur Bestandssicherung der Waldfläche übernommen.

5.3 **Ausschlusswirkung / textliche Darstellung**

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird die bestehende Ausschlusswirkung für Windkraftanlagen, abgesehen von den Flächen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes, als textliche Darstellung inhaltlich übernommen. D. h. im gesamten Gemeindegebiet sind außerhalb der im Flächennutzungsplan und dessen Änderungen dargestellten Sonderbauflächen und Sondergebieten für Windkraftanlagen keine weiteren Windenergieanlagen gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig (Ausschlusswirkung im Sinne von § 35 (3) Satz 3). Dieses gilt sowohl für Windenergieanlagenparks als auch für Einzelanlagen. Bestehende Anlagen sind aufgrund des Bestandsschutzes von dieser Bestimmung nicht betroffen. Ebenfalls von dieser Regelung unberührt sind Windenergieanlagen als untergeordnete Nebenanlagen von privilegierten Nutzungen nach § 35 (1) BauGB, die überwiegend der Eigenenergieversorgung der jeweiligen Nutzung dienen und räumlich in angemessener Nähe untergebracht sind.

Städtebauliches Ziel dieser Ausschlusswirkung ist es weiterhin, im Sinne einer Konzentrationsplanung, außerhalb der durch die Potenzialstudie ermittelten Windparkstandorte keine weiteren, nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlagen zuzulassen, um einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch zahlreiche Einzelstandorte entgegenzuwirken.

6.0 **VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR**

- **Äußere Erschließung**

Die Verkehrsanbindung des Plangebietes erfolgt über die Lehmder Straße (K 131).

- **Gas- und Stromversorgung, Schmutz- und Abwasserversorgung, Wasserversorgung, Abfallbeseitigung**

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes bezüglich der o. g. Aspekte ist entsprechend der angestrebten Nutzungsform nicht erforderlich.

- **Oberflächenentwässerung**

Die Oberflächenentwässerung erfolgt über Anschluss an das vorhandene Entwässerungssystem.

- **Fernmeldetechnische Versorgung**

Die fernmeldetechnische Versorgung des Plangebietes wird innerhalb der Ausführungsplanung geregelt.

- **Sonderabfälle**

Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

- **Brandschutz**

Die Löschwasserversorgung wird entsprechend den jeweiligen Anforderungen im Zuge der Ausführungsplanung sichergestellt.

- **Anbindung an das öffentliche Stromnetz**

Die Anbindung an das öffentliche Stromnetz ist im Rahmen der konkreten Planungen sicherzustellen.

7.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-ÜBERSICHT/-VERMERKE

7.1 Rechtsgrundlagen

- **BauGB** (Baugesetzbuch),
- **BauNVO** (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- **PlanzV** (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- **NBauO** (Niedersächsische Bauordnung),
- **BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz),
- **NAGBNatSchG** (Nieders. Ausführungsgesetz z. Bundesnaturschutzgesetz),
- **NKomVG** (Nieders. Kommunalverfassungsgesetz).

7.2 Verfahrensübersicht

7.2.1 Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 72 gem. § 2 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

7.2.2 Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGB (öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und Anhörung der Bürger) erfolgte vom bis zum Die Bekanntmachung hierzu erfolgte am

7.2.3 Öffentliche Auslegung

Die Begründung hat gem. § 3 (2) BauGB vom bis zum zusammen mit der Planzeichnung öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte am durch Hinweis in der Tagespresse.

Gemeinde Rastede,

Bürgermeister

7.3 Planverfasser

Die Ausarbeitung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 72 erfolgte im Auftrag der Gemeinde Rastede durch das Planungsbüro.



Anlagen

- **Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede** (Diekmann & Mosebach 2016), auf CD